

An das  
Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 13  
Umwelt und Raumordnung  
Frau Hofrätin Mag.<sup>a</sup> Andrea Teschinegg  
Stempfergasse 7  
8010 Graz



Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

Ivica-Osim-Platz 2, 8041 Graz

Tel: 0316 / 822 079

Fax: 0316 / 822 079-290

E-Mail: [post@gemeindebund.steiermark.at](mailto:post@gemeindebund.steiermark.at)

[www.gemeindebund.steiermark.at](http://www.gemeindebund.steiermark.at)

Graz, 21. November 2023

**Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten  
Naturgefahren und Lawinen  
GZ: ABT13-64141/2021-15; Begutachtung**

*Sehr geehrte Damen und Herren!*

Zum übermittelten Verordnungsentwurf betreffend ein Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen erlauben wir uns binnen offener Frist nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Wir haben den Entwurf an unsere Mitgliedsgemeinden weitergeleitet und ersuchen allfällig direkt an Sie ergangene Stellungnahmen zu berücksichtigen.

Wir erachten im Besonderen die Vorgabe des § 6 Abs. 1 zur generellen – wenn auch unter Berücksichtigung von Ausnahmen nach Abs. 2 – Freihalteverpflichtung von Uferstreifen in einer Breite von (mindestens!) 10 m als zu restriktiv.

Uferstreifen werden in § 4 Z 11 definiert als *Streifen entlang von Fließgewässern (ausgewiesen im Gesamtwässernetz der Steiermark-GIS) in einer Breite von **mindestens 10 Metern**, gemessen ab der Böschungsoberkante. Die Breite beträgt mehr als 10 Meter, sofern dies in einem regionalen Entwicklungsprogramm (§ 11 Abs. 4 Z 3 StROG) festgelegt wurde. Ist keine Böschungsoberkante feststellbar, gilt der Bereich in einem Abstand von 15 Metern zur Gerinneachse als Uferstreifen.*

Das Bebauungsverbot des § 6 gilt unabhängig von allfälligen Festlegungen im Sinne des § 3. Wie sich aus den Erläuterungen zum Gesetz entnehmen lässt, ist die Regelung vorwiegend aus den Erfordernissen der Gewässerökologie begründet.

Die pauschale Mindestfestlegung eines Uferstreifens von 10 Metern – unabhängig von der Dimensionierung des jeweiligen Gewässers – erachten wir jedoch als überschießend da dadurch die Nutzungsmöglichkeiten von zahlreichen (Bau-)Grundstücken unverhältnismäßig eingeschränkt wird.

Es wäre daher wünschenswert, wenn anstelle dieser strikten Mindestbreite von 10 Metern, abhängig vom jeweiligen Gewässer und der vor Ort vorherrschenden ökologischen Verhältnisse, eine Reduzierung der Mindestbreite möglich gemacht wird und ersuchen wir, den vorliegenden Verordnungsentwurf entsprechend zu adaptieren.

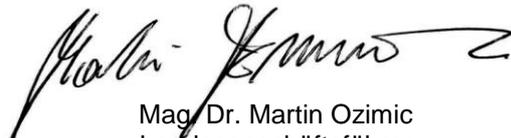
Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

*mit herzlichen Grüßen!*

FÜR DEN  
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer